

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 88 (1991)

Heft: 2

Artikel: Entscheide im Bereich der Familienzulagen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838345>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide im Bereich der Familienzulagen

Das Bundesamt für Sozialversicherung publiziert regelmässig die wichtigsten Entscheide, welche die kantonalen Rekursbehörden im Bereich der Familienzulagen treffen. Nun ist der Band mit den Urteilen des Jahres 1988 erschienen*.

Die *Familienzulagen ausserhalb der Landwirtschaft* sind in 26 kantonalen Gesetzgebungen geregelt. In den Grundzügen stimmen diese Gesetze weitgehend überein. Zwischen den einzelnen Kantonen sind allerdings bezüglich Geltungsbereich, Art und Ansatz der Familienzulagen und Organisation erhebliche Unterschiede festzustellen. Tabellen über die Beiträge der kantonalen Familienzulagen werden vom Bundesamt für Sozialversicherung jährlich publiziert**. Alle Kantone kennen Familienzulagen für Arbeitnehmer, 9 Kantone auch für Selbständige. In 2 Kantonen erhalten auch Nichterwerbstätige Familienzulagen. Überall bestehen die Familienzulagen in Kinderzulagen, in 13 Kantonen werden daneben für Kinder in der Ausbildung (ab dem 16. Altersjahr) höhere Ansätze ausgerichtet, sogenannte Ausbildungszulagen. 11 Kantone haben dazu Geburtszulagen eingeführt. Trotzdem existieren immer noch Lücken. So kann es vorkommen, dass vereinzelt Familien ohne Zulagen bleiben, obwohl sie diese aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse durchaus nötig hätten. In den letzten Jahren waren die Kantone bemüht, durch Gesetzesänderungen solche Lücken auszufüllen, um möglichst allen Familien mit bescheidenem Einkommen einen Anspruch auf Zulagen zu garantieren.

Koordinationsbemühungen des Bundes

Die Entscheidsammlungen sind ein Teil der Koordinationsbemühungen, welche der Bund in diesem fast rein kantonalrechtlich geregelten Bereich der Sozialversicherungen unternimmt. Die Entscheide zeigen Entwicklungen und Tendenzen in der Rechtsprechung auf. Die Broschüre ist als Information für die Rekursbehörden und die Vollzugsorgane gedacht, richtet sich aber auch an weitere interessierte Kreise, die sich um die Weiterentwicklung in diesem Bereich bemühen, wie Behördenvertreter und Politiker in den Kantonen.

Die Entscheidsammlung ist nach Sachgebieten geordnet. Die Grundsatzentscheide der kantonalen Rekursbehörden betreffen ganz unterschiedliche Rechtsfragen, so z. B. die Anspruchsberechtigung (Arbeitnehmereigenschaft, mitarbeitende Familienangehörige) oder die Konkurrenz zwischen den Ansprüchen mehrerer Personen für dasselbe Kind, Voraussetzung beim Kind (ist das Pflegeverhältnis unentgeltlich, befindet sich das Kind in einer anerkannt-

* Kantonale Gesetze über Familienzulagen, Die Rechtsprechung der kantonalen Rekursbehörden im Jahre 1988. Zu beziehen bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern (Bestellnummer 318.802.8 df), Fr. 5.-.

** Arten und Ansätze der Familienzulagen, Stand 1. 1. 90. Zu beziehen bei der Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern (Bestellnummer 318.820.90 d), zum Preis von Fr. 1.40.

ten Ausbildung, überschreitet sein Einkommen die festgelegte Grenze?) sowie Fragen der Finanzierung und der Organisation. Etliche Urteile betreffen den Anspruch von teilzeiterwerbstätigen Arbeitnehmern. Dabei hatten sich die Rekursbehörden auch mit der Frage der Gleichbehandlung von Männern und Frauen sowie von verheirateten und nichtverheirateten Eltern zu befassen. Andere Entscheide sind dem Verhältnis von Ansprüchen gewidmet, die aufgrund verschiedener Kinderzulagenregelungen entstehen. So wurde beispielsweise der Anspruch auf die Geburtszulage für eine Arbeitnehmerin geprüft und abgelehnt, deren Ehemann die Kinderzulagen, nicht aber die Geburtszulage, aufgrund der Gesetzgebung eines anderen Kantons bezieht. Die Rekursbehörden sprachen sich ebenfalls über die Berechtigung zum Bezug von Familienzulagen für im Ausland lebende Kinder aus. In drei Urteilen wurde die Zulagenberechtigung für Pflegekinder aufgrund der mangelnden Voraussetzung der Unentgeltlichkeit des Pflegeverhältnisses abgelehnt. Es zeigt sich aber auch das Bestreben, Lücken und unbestimmte Gesetzesbegriffe so auszulegen, dass der Anspruch bejaht werden kann.

pd.

Neue Mitglieder der SKöF

Servizio sociale comunale, 6931 Breganzona TI, Fürsorgeamt, 9545 Wängi TG, Sozialdienste im Amt Laupen, 3176 Neuenegg BE, Fürsorgekommission, 3127 Mühlethurnen BE, Fürsorgekommission, 8816 Hirzel ZH, Fürsorgegemeinde, 8867 Niederurnen GL, Fürsorgekommission, 4622 Egerkingen SO, Sozialmedizinisches Zentrum des Bezirks Leuk, 3953 Leuk Stadt VS, Fürsorgegemeinde, 8776 Hätzingen GL, Psychiatrische Universitätsklinik Bern, 3072 Ostermundigen BE, Fürsorgeamt, 8509 Hefenhofen TG, Section fribourgeoise de la Croix-Rouge suisse, division des requérants d'asile, 1700 Fribourg FR.

Austritte per 31.12.1990

Interkantonale Strafanstalt Bostadel, 6313 Menzingen ZG, Kantonsspital, 4031 Basel BS, Fürsorgekommission, 3653 Oberhofen BE.

AUS KANTONEN UND GEMEINDEN

Tagung der Fürsorgekonferenz des Kantons Zürich

Alle vier Jahre erstattet der Präsident der Fürsorgekonferenz, Dr. Paul Urfer, Chef des Fürsorgeamtes der Stadt Zürich, seinen Bericht über die Tätigkeit der Konferenz, diesmal über die Jahre 1986–1990. Drei Schwerpunkte waren auszumachen: Sucht, Asyl und Schulden. Verschiedene Einzeltagungen befassten sich mit den gesetzlichen Vorschriften und Neuerungen und mit der praktischen Anwendung in der Gemeinde. Es fehlten auch nicht Diskussio-